AMTSBLATT

der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel

Jahrgang 12 | Freitag, 15. August 2014 | Ausgabe 12/2014

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Wahlbekanntmachung
- Bekanntmachung der WBG
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 16.07.2014 gefassten Beschlusses (Hauptsatzung)
- Bekanntgabe der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters anstelle des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates
- Information des Regiebetriebes Abfallwirtschaft

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Wahlbekanntmachung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates

Vereine, Verbände und Institutionen

- Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Wir gratulieren

Impressum:
Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.
Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.
Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)
Selbstabholer
Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus
Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Gemeinde **Weißwasser/O.L.**
Landkreis **Görlitz**
Wahlkreis **57 Görlitz 1**

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 31. August 2014**

findet die Wahl zum 6. Sächsischen Landtag

statt. **Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr**

2. [ ] 1) Die Gemeinde/Stadt bildet **einen** Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in [ ] eingerichtet.

[X] 2) Die Gemeinde/Stadt ist in **folgende** Anzahl **9** Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
1	**An der Phillipine, An der Rennbahn, August-Bebel-Straße, Gablenzer Weg**	**Pestalozzi-Grundschule August-Bebel-Straße 2 – 4**
2	**Forstweg, Bautzener Straße, Sorauer Platz, August-Bebel-Straße**	**Stadtverein Weißwasser e.V. Sorauer Platz 2**
3	**Eisenbahnstrecke Cottbus Görlitz, Forstweg, Rosa-Luxemburg-Straße, August-Bebel-Straße**	**Landau Gymnasium Zugang über Berliner Straße**
4	**Prof.-Wagenfeld-Ring, Bautzener Straße**	**Kursana Domizil Am Freizeitpark 1**
5	**Heinrich-Heine-Straße, Bautzener Straße**	**Autohaus Kieschnick GmbH Lutherstraße 64**
6	**Eisenbahnstrecke Cottbus Görlitz, Uhlandstraße, Heinrich-Heine-Straße, Lutherstraße, Schillerstraße**	**Bruno-Bürgel-Oberschule Lutherstraße 20 - 22**
7	**Boulevard, Straße der Kraftwerker, Sorauer Platz, Bautzener Straße**	**Geschwister-Scholl-Grundschule Bautzener Straße 44**
8	**Muskauer Straße, Schulstraße, Eisenbahnstrecke Cottbus Görlitz**	**Rathaus Stadtverwaltung Zugang über Marktplatz**
9	**Forster Straße, Gartenstraße, Muskauer Straße, Schulstraße, Eisenbahnstrecke Cottbus Görlitz**	**Stadtwerke SWW Straße des Friedens 13 – 19**

[ ] 3) Die Gemeinde/Stadt ist in Anzahl [ ] **allgemeine** Wahlbezirke eingeteilt.

14/023/0442/01 W. Kohlhammer GmbH (09050) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de **Bestell-Fax:** 0711 7863-8400 **E-Mail:** dgv@kohlhammer.de

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 10. August 2014 übersandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um

genaue Uhrzeit			
18:00 Uhr	Uhr in	**02943 Weißwasser/O.L.** **Rathaus am Markplatz** **(Zugang von Karl-Marx-Straße)**	zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
   Der Wähler hat zur Wahl die **Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und seinen **Personalausweis oder Reisepass** bereitzuhalten. Die Wahlbenachrichtigung wird auf Verlangen bei der Wahl abgegeben.
   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes **einen Stimmzettel** ausgehändigt.
   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen unter Angabe des Kennworts und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung;

   b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Jeder Wähler hat eine Direkt- und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag berechnet sich allein aus der Anzahl der Listenstimmen. Der Wähler gibt

   a) seine **Direktstimme** zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten ab, indem er auf dem linken Teil seines Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

   b) seine **Listenstimme** zur Wahl der Landesliste einer Partei ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. **Wähler, die einen Wahlschein haben,** können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.

   Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In folgenden Wahlbezirken werden wahlstatistische Auszählungen durchgeführt:

	4)

Das Verfahren für die wahlstatistischen Auszählungen ist in der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag vorgegeben.
Zur Durchführung der Auszählung werden Stimmzettel verwendet, die mit dem Geschlecht und der Geburtsjahresgruppe des Wählers gekennzeichnet sind. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist auch bei der Verwendung dieser Stimmzettel ausgeschlossen.

Zjawne wozjewjenje wólbneho wozjewjenja

Tute wozjewjenje wobsahuje informacije wo započatku a kóncu wolenskeho časa, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler ma při wólbach jedyn direktny hłós a jedyn lisćinowy hłós. Poměr stronow w parlamenće wobliči so z ličby lisćinowych hłosow.

Kóždy wólbokmany smě so jenož w tym wólbnym wobwodźe wolić, hdźež je do wolerskeho zapisa zapisany, chiba zo wobsedźi wólbny lisćik.
Wólbna zdźělenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas matej so na wólby sobu přinjesć. Wozjewjenje wobsahuje wyše toho informacije wo postupowanju při listowej wólbje.
Wólbny akt, ličenje a zwěsćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodźe su zjawne.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Ort, Datum	Die Gemeinde
Weißwasser/O.L., den 08.08.2014	**Torsten Pötzsch** **Oberbürgermeister**

1) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
2) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind. Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
4) Abschnitt 7. "entfällt" eintragen, wenn in der Gemeinde keine repräsentativen Wahlstatistiken durchgeführt werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der WBG

Die WBG - Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser teilt mit, dass die Unterlagen zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 gemäß HGB beim elektronischen Bundesanzeiger unter der Registernummer HR B 3862 am 05.08.2014 eingereicht wurden.

Weißwasser, den 05.08.2014

WBG -
Wohnungsbaugesellschaft mbH
Weißwasser

Sczesny
Geschäftsführerin

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 16.07.2014 gefassten Beschlusses

RAT/7-78/14
Hauptsatzung
der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 16.07.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

I.
Körperschaftliche Verfassung der
Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

§ 1
Name und Rechtsstellung

(1) Die Stadt führt die Bezeichnung "Weißwasser/Oberlausitz". Im amtlichen Schriftverkehr ist der Zusatz "Oberlausitz" durch die Abkürzung "O.L." wiederzugeben.
(2) Die Stadt Weißwasser ist eine kreisangehörige Stadt. Sie besitzt den Status einer Großen Kreisstadt.

§ 2
Hoheitszeichen

(1) Die Stadt Weißwasser/Oberlausitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Siegel.
(2) Das Wappenschild hat eine rechteckige Grundform. Die unteren Ecken sind gerundet und die Grundlinie läuft in der Mitte spitz zu. Das Wappenschild ist viergeteilt. Der Schildfuß wird von sieben silbernen, waagerecht verlaufenden Wellen eingenommen. Schildhaupt und Mittelstelle sind in drei Felder geteilt. Das verkehrt geschweifte mittlere Feld steht mit seiner Spitze auf der oberen Wellenlinie und verläuft zu den Ecken des Oberrandes des Wappenschildes. In der Mitte dieses goldenen Feldes sind mit gekreuzten Stielen ein schwarzer Hammer und ein Schlägel gleicher Farbe angeordnet.
Auf den spiegelgleichen blauen Seitenfeldern befindet sich je ein grünfarbener Römerpokal. Beide Pokale in Renaissanceform haben einen zylindrischen Stiel, der durch drei rechtwinklig versetzt angeordnete Noppenreihen verziert wird. Das Wappen symbolisiert durch seine beiden blauen und sein goldenes (gelbes) Feld die Farben der Oberlausitz und weist durch das in silbernen (weißen) Wellen angedeutete bewegte Wasser auf den Namen der Stadt hin.
Die gekreuzten Werkzeuge und die beiden gläsernen Pokale sind als Sinnbilder des Bergbaues und der Glasindustrie als die traditionellen Gewerbe der Stadt zu verstehen.
(3) Die Flagge hat die Farbe blau-gelb mit dem Wappen nach Absatz 2.
(4) Das Siegel trägt das Wappen mit der Umschrift "Stadt * Weißwasser/O.L." in Frakturschrift.

II.
Organe der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

§ 3
Organe

Organe der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 4
Form der Amtsbezeichnung

Wird ein Amt oder ein Ehrenamt von einer Frau ausgeübt, so ist eine weibliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.

III.
Der Stadtrat

§ 5
Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 6
Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
(2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO und beträgt 22.

§ 7
Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Haupt- und Sozialausschuss (HSA)
2. der Bau- und Wirtschaftsausschuss (BWA).
(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse wählen. Ihre Zahl darf sieben nicht überschreiten.
(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 40.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 40.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 40.000,00 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8
Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse der Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 9
Haupt- und Sozialausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Haupt- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten
5. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Grünflächen,
6. Gesundheitsangelegenheiten,
7. Angelegenheiten des Stadtarchivs,
8. Verkehrswesen,
9. Marktangelegenheiten,

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Haupt- und Sozialausschuss über:
1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten ab Besoldungs-gruppe A 13 – ausgenommen die Leiter der obersten Verwaltungsebene - und von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD – ausgenommen die Leiter der obersten Verwaltungsebene - soweit es sich nicht um Aushilfsbeschaftigte handelt.
2. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000,00 Euro bis zu 20.000,00 Euro,
3. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftrags-werten von mehr als 30.000,00 Euro bis zu 150.000,00€,
4. die Stundung von Forderungen von mehr als drei Monaten bis zu zwölf Monaten und von mehr als 15.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.00,00 Euro; dies gilt nicht für Stundungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro beträgt,
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 30.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
8. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 35.000,00 Euro im Einzelfall,
9. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500,00 Euro bis zu 15.000,00 Euro.

§ 10
Bau- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Bau- und Wirtschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
3. Verwaltung der stadteigenen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
4. Versorgung und Entsorgung,
5. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Wirtschaftshof, Fuhrpark,
6. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung, Forst,
9. Bergbau.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Wirtschaftsausschuss über:
1. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000,00 Euro bis zu 20.000,00 Euro,
2. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftrags-werten von mehr als 30.000,00 Euro bis zu 150.000,00 Euro,
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tat-sachlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000,00 Euro aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall,
4. die Vergabe von Planungs- oder Bauleistungen bei Auftragswerten von über 25.000,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhangenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
5. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
   a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
   b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
   c) die Zulassung von Vorhaben wahrend der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
   d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
   e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städte-

bauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
f) die Teilungsgenehmigungen,
6. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
7. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
8. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 11
Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister als Vorsitzender sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt in besonderen Fällen den Ältestenrat um Vertreter von Gruppierungen bzw. Einzelpersonen mit Stadtratsmandat zu erweitern.
Im Verhinderungsfall des Mitgliedes nimmt der Stellvertreter des jeweiligen Fraktionsvorsitzenden an der Sitzung des Ältestenrates teil.
Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.

IV.
Oberbürgermeister und Beauftragte

§ 12
Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates, Leiter der Stadtverwaltung und oberste Dienstbehörde. Er vertritt die Gemeinde.
(2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 13
Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben, soweit nicht die Stadt Weißwasser als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/O.L. zuständig ist.
(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
   a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von bis zu 5.000,00€,
   b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von bis zu 30.000,00 Euro,
   c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von bis zu 25.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhangenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 – ausgenommen die Leiter der obersten Verwaltungsebene -,von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 Euro; dies gilt nicht für Stundungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 20.000,00 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall,
13. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsachlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000,00 Euro im Einzelfall,
14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährvertragen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 Euro nicht übersteigen.

§ 14
Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte drei Stadträte zu Stellvertretern des Oberbürgermeisters. Die Vertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

§ 15
Beauftragte

(1) Der Oberbürgermeister kann für bestimmte Aufgaben besondere Beauftragte bestellen.
Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.
(2) Als Kontaktstelle für Bürger mit Behinderungen, deren Vereine und Verbände ist ein Behindertenbeauftragter zu bestellen.
(3) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist namentlich ein Gleichstellungsbeauftragter zu bestellen.
(4) Für die Behandlung sorbischer Angelegenheiten, sowie als Ansprechpartner für Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit wird ein Sorbenbeauftragter bestellt.

(5) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihre Aufgabenbereiche zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht den Beauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

V.
Mitwirkung der Einwohner

§ 16
Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17
Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden.
Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 18
Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

VI.
Sonstige Vorschriften

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.09.2007 i.d.F. vom 25.01.2012 außer Kraft.

Weißwasser, den 17.07.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters anstelle des Haupt- und Finanzausschusses

HFA/5-79/14
Überplanmäßige Ausgabe für den Abriss von 3 Garagenkomplexen „Kiefernweg“

Der Oberbürgermeister entscheidet, eine überplanmäßige Ausgabe auf dem Produktkonto 111305 421100 – Investmaßnahme 111305-2 – Abriss Garagen in Höhe von 20.000,00 € für den Abbruch von 3 Garagenkomplexen „Kiefernweg“ zu veranlassen.

Weißwasser, den 21.07.20014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung

OB/40/14
Vergabeentscheidung zur Modernisierung des Schulnetzwerkes und Telefonanlage in der Bruno-Bürgel-Oberschule

Der Oberbürgermeister beauftragt die Firma Fa. Vogtland-Bürocenter, Feldstraße 1-3, 08209 Auerbach mit der Durchführung der Modernisierung des Schulnetzwerkes und der Telefonanlage in der Bruno-Bürgel-Oberschule Weißwasser mit einer Summe von 178.675,93 €.

Weißwasser, den 21.07.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/41/14
Befestigung Stellflächen SERO-Behälter

Der Oberbürgermeister entscheidet die Firma WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH, Halbendorfer Weg 25, 02943 Weißwasser mit der Befestigung der Stellflächen für die SERO-Behälter im Stadtgebiet Weißwasser zu beauftragen.

Weißwasser, den 22.07.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/42/14
Bewässerung im Stadtgebiet Weißwasser 2014

Der Oberbürgermeister entscheidet die Firma AFOS GmbH, Halbendorfer Weg 25, 02943 Weißwasser, mit der Bewässerung von neugepflanzten Bäumen im Stadtgebiet Weißwasser für das Jahr 2014 zu einem Stundensatz von 16,50 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 22.07.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/43/14
Leistungsvergabe – 2. Sondergrabstätte „Baumbestattung“

Der Oberbürgermeister entscheidet, den Steinmetzmeister Jörg Ertelt aus 02956 Rietschen mit der Errichtung und Betreuung einer zweiten Sondergrabstätte „Baumbestattung“ mit einem Gemeinschaftsgedenkstein und 30 Namenszügen identischer Ausführung zum Angebotspreis von 18.327,19 Euro (Brutto). Es gelten die Auftrags- und Lieferbedingungen des Erstauftrages vom 01.10.2010.

Weißwasser, den 22.07.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/44/14
Vergabe Erneuerung der Pulveraktivkohledosierungsanlage in der Schwimmhalle Weißwasser

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Wassertechnik Wertheim aus Wertheim mit der Erneuerung der Pulveraktivkohledosierungsanlage zu einem Preis von 17.181,16 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 22.07.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/45/14
Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 3, Flurstück 561/12 mit einer Größe von 234 m², Lage an der Carl-Friedrich-Gaus-Straße

Der Oberbürgermeister beschließt den Verkauf des Grundstückes an der Carl-Friedrich-Gauss-Straße, Gemarkung Weißwasser, Flur 3, Teil von Flurstück 561/12 mit einer Größe von 234 m² zum Preis von 3.510,00 € an den Freistaat Sachsen, Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB). Alle Nebenkosten, wie Vermessungs-, Notar- und Gerichtskosten sowie die Grunderwerbssteuer übernimmt ebenfalls der Käufer.

Weißwasser, den 25.07.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/46/14
Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 13, Flurstück 154/1 mit einer Größe von 601 m², Lage: Kiefernweg

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 13, Flurstück 154/1 mit einer Größe von 601 m², Lage: Kiefernweg. Der Kaufpreis beträgt 3.005,00 € zzgl. aller Nebenkosten sowie der Grunderwerbssteuer. Käufer sind Manfred und Monika Jainz aus Weißwasser.

Weißwasser, den 25.07.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/47/14
Vergabezuschlag für die Ausschreibung zur Umstellung der PC-Technik in der Geschwister-Scholl-Grundschule

Der Oberbürgermeister erteilt der Firma Tenno-Systemhaus GmbH, Straße des Friedens 18, 02943 Weißwasser den Zuschlag für die Umstellung der PC-Technik in der Geschwister-Scholl-Grundschule, im Wert von 17.066,80 €.

Weißwasser, den 07.08.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/48/14
Erneuerung Gehweg Schillerstraße

Der Oberbürgermeister beauftragt die Firma Rohrnetz Beil GmbH, Luisenstraße 10 aus 02943 Weißwasser mit der Erneuerung Gehweg Schillerstraße in Weißwasser.

Weißwasser, den 07.08.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/49/14
Erneuerung Straßenbeleuchtung Schillerstraße

Der Oberbürgermeister beauftragt die Firma Elektro Elektronik GmbH, Lutherstraße 9 aus 02943 Weißwasser mit der Erneuerung der Straßenbeleuchtung Schillerstraße in Weißwasser.

Weißwasser, den 07.08.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/50/14
Vergabe "Oberlausitzer Sport- und Freizeitpark in Weißwasser - Neubau einer Skateranlage"

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Planung und Gestaltung von Gartenanlagen Garten Eden aus Schleife mit dem Bauvorhaben Oberlausitzer Sport- und Freizeitpark - Neubau einer Skateranlage- in Weißwasser zu einem Preis von 106.712,07 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 07.08.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
führt am Donnerstag, dem 04.09.2014, um 15.00 Uhr im Lesesaal der Stadtbibliothek Weißwasser, Str. des Friedens 14
seine
Sitzung Nr. 1-8/14 (konstituierende Sitzung)
durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Verpflichtung der Stadträte
3. Informationen des Oberbürgermeisters
4. Beschlussfassung
4.1 Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter des HSA und BWA
4.1.1 Beschluss über das Verfahren der Bestellung der Ausschussmitglieder
4.1.2 Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter des HSA im Wege der Einigung
4.1.3 Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter des HSA im Wahlverfahren
4.1.4 Feststellung der Ausschusssitze im HSA für das Benennungsverfahren
4.1.5 Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter des BWA im Wege der Einigung
4.1.6 Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter des BWA im Wahlverfahren
4.1.7 Feststellung der Ausschusssitze im BWA für das Benennungsverfahren
4.2 Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter des Gemeinschaftsausschusses
4.2.1 Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter des Gemeinschaftsausschusses im Wege der Einigung
4.2.2 Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter des Gemeinschaftsausschusses im Wahlverfahren
4.3 Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters
4.3.1 Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters - Zulassung der Wahlvorschläge
4.3.2 Bestellung des ersten Stellvertreters des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
4.4 Zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters
4.4.1 Zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters - Zulassung der Wahlvorschläge
4.4.2 Bestellung des zweiten Stellvertreters des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
4.5 Dritter Stellvertreter des Oberbürgermeisters
4.5.1 Dritter Stellvertreter des Oberbürgermeisters - Zulassung der Wahlvorschläge
4.5.2 Bestellung des dritten Stellvertreters des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
4.6 Sachkundige Einwohner im HSA
4.6.1 Sachkundige Einwohner im HSA - Zulassung der Wahlvorschläge
4.6.2 Sachkundige Einwohner im HSA - Berufung der beratenden Mitglieder
4.7 Sachkundige Einwohner im BWA
4.7.1 Sachkundige Einwohner im BWA - Zulassung der Wahlvorschläge
4.7.2 Sachkundige Einwohner im BWA - Berufung der beratenden Mitglieder
4.8 Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der WBG-Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser
4.8.1 Beschluss über das Verfahren der Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der WBG-Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser
4.8.2 Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der WBG-Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser im Wege der Einigung
4.8.3 Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der WBG-Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser im Wahlverfahren
4.8.4 Feststellung der Aufsichtsratssitze im Aufsichtsrat der WBG-Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser für das Benennungsverfahren
4.9. Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der

Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH
4.9.1 Beschluss über das Verfahren der Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwaser im Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH
4.9.2 Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH im Wege der Einigung
4.9.3 Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH im Wahlverfahren
4.9.4 Feststellung der Aufsichtsratssitze im Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH für das Benennungsverfahren
4.10 Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der Stadtwerke Weißwasser GmbH
4.10.1 Beschluss über das Verfahren der Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der Stadtwerke Weißwasser GmbH
4.10.2 Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der Stadtwerke Weißwasser GmbH im Wege der Einigung
4.10.3 Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der Stadtwerke Weißwasser GmbH im Wahlverfahren
4.10.4 Feststellung der Aufsichtsratssitze im Aufsichtsrat der Stadtwerke Weißwasser GmbH für das Benennungsverfahren
4.11. Vertreter der Stadt Weißwasser im Konsortialausschuss der Stadtwerke Weißwasser GmbH
4.11.1 Beschluss über das Verfahren der Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Konsortialausschuss der Stadtwerke Weißwasser GmbH
4.11.2 Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Konsortialausschuss der Stadtwerke Weißwasser GmbH im Wege der Einigung
4.11.3 Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Konsortialausschuss der Stadtwerke Weißwasser GmbH im Wahlverfahren
4.11.4 Feststellung der Sitze im Konsortialausschuss der Stadtwerke Weißwasser GmbH für das Benennungsverfahren
4.12 Sitzungskalender des Stadtrates und seine Ausschüsse im Jahr 2014
5. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 13.08.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft informiert:

Wettbewerb „Das schönste Bild und Gedicht im Abfallkalender“

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft ruft Kinder, Kindergärten und Schüler-AGs aus dem Landkreis Görlitz in einem Wettbewerb auf, Zeichnungen im Format bis maximal A3 und Gedichte über den Umgang mit Abfällen zu entwerfen.
Das schönste Bild und Gedicht wird im Abfallkalender 2015 des Regiebetriebes Abfallwirtschaft abgedruckt und mit einer Prämie ausgezeichnet.
Die Kunstwerke können **bis zum 26. September 2014** eingereicht werden.
Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft wünscht gutes Gelingen und viel Spaß.

Kontakt:
Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky
Tel.: 03588/ 261-716
Fax: 03588/ 261-750
E-Mail: info@aw-goerlitz.de
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Gemeinde Weißkeißel

Gemeinde **Weißkeißel**
Landkreis **Görlitz**
Wahlkreis **57 Görlitz 1**

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 31. August 2014**

findet die Wahl zum 6. Sächsischen Landtag

statt. **Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr**

2. [X] 1) Die Gemeinde/Stadt bildet **einen** Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in **02957 Weißkeißel Dorfgemeinschaftshaus Teichstraße 5 B** eingerichtet.

[ ] 2) Die Gemeinde/Stadt ist in **folgende** [Anzahl] Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum

[ ] 3) Die Gemeinde/Stadt ist in [Anzahl] **allgemeine** Wahlbezirke eingeteilt.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 10. August 2014 übersandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um

genaue Uhrzeit **18:00 Uhr** Uhr in **02943 Weißwasser/O.L. Rathaus am Markplatz (Zugang von Karl-Marx-Straße)** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Der Wähler hat zur Wahl die **Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und seinen **Personalausweis oder Reisepass** bereitzuhalten. Die Wahlbenachrichtigung wird auf Verlangen bei der Wahl abgegeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes **einen Stimmzettel** ausgehändigt.
Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen unter Angabe des Kennworts und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung;

b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Direkt- und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag berechnet sich allein aus der Anzahl der Listenstimmen. Der Wähler gibt

a) seine **Direktstimme** zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten ab, indem er auf dem linken Teil seines Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

14/023/0442/01 W. Kohlhammer GmbH (09050) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de **Bestell-Fax:** 0711 7863-8400 **E-Mail:** dgv@kohlhammer.de

b) seine **Listenstimme** zur Wahl der Landesliste einer Partei ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. **Wähler, die einen Wahlschein haben,** können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.

   Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In folgenden Wahlbezirken werden wahlstatistische Auszählungen durchgeführt:

02957 Weißkeißel, Dorfgemeinschaftshaus, Teichstraße 5 B	4)

   Das Verfahren für die wahlstatistischen Auszählungen ist in der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag vorgegeben.
   Zur Durchführung der Auszählung werden Stimmzettel verwendet, die mit dem Geschlecht und der Geburtsjahresgruppe des Wählers gekennzeichnet sind. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist auch bei der Verwendung dieser Stimmzettel ausgeschlossen.

Zjawne wozjewjenje wólbneho wozjewjenja

Tute wozjewjenje wobsahuje informacije wo započatku a kóncu wolenskeho časa, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler ma při wólbach jedyn direktny hłós a jedyn lisćinowy hłós. Poměr stronow w parlamenće wobliči so z ličby lisćinowych hłosow.

Kóždy wólbokmany smě so jenož w tym wólbnym wobwodźe wolić, hdźež je do wolerskeho zapisa zapisany, chiba zo wobsedźi wólbny lisćik.
Wólbna zdźělenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas matej so na wólby sobu přinjesć. Wozjewjenje wobsahuje wyše toho informacije wo postupowanju při listowej wólbje.
Wólbny akt, ličenje a zwěsćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodźe su zjawne.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Ort, Datum	Die Gemeinde
Weißwasser/O.L., den 08.08.2014	**Im Namen der Gemeinde Weißkeißel** **Torsten Pötzsch** **Oberbürgermeister**

1) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
2) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind. Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
4) Abschnitt 7. "entfällt" eintragen, wenn in der Gemeinde keine repräsentativen Wahlstatistiken durchgeführt werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Weißkeißel führt am
Donnerstag, dem 21.08.2014 um 19.00 Uhr
im Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses,
02957 Weißkeißel, Kaupener Straße 6
seine
Sitzung Nr. 1-7/14 (konstituierende Sitzung)
durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Verpflichtung der Gemeinderäte
3. Protokollkontrolle
4. Bürgerfragestunde
5. Beschlussfassung
5.1 Sitzungskalender 2014 des Gemeinderates Weißkeißel
5.2 Unterhalts- und Grundreinigung in der Kindertagesstätte "Feuerwehr Felicitas" Weißkeißel
5.3 Bestellung des ersten Stellvertreters des Bürgermeisters - Zulassung der Wahlvorschläge
5.3.1 Bestellung des ersten Stellvertreters des Bürgermeisters
5.4 Bestellung des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters – Zulassung der Wahlvorschläge
5.4.1 Bestellung des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters
5.5 Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter des Gemeinschaftsausschusses im Wege der Einigung
5.5.1 Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter des Gemeinschaftsausschusses im Wahlverfahren
6. Anfragen/Informationen

Weißkeißel, den 13.08.2014
Andreas Lysk
Bürgermeister

Vereine, Verbände und Institutionen

Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Liebe Leser!

Singt dem Herrn, alle Länder der Erde!
Verkündet sein Heil von Tag zu Tag! *(1.Chr. 16,23)*
Es sind verheerende Zeiten gewesen für das Volk Israel. Krieg, politisches Chaos und Intrigen waren auf der Tagesordnung. Ständige Ungewissheit, was aus dem Land und den eigenen Lieben wird. Über den jungen Staat Israel zu Zeiten des Königs David ist so manche schwere Lawine hinweggerollt. Aber jetzt stehen die Zeichen endlich auf Besserung. Langsam kommt das Land zur Ruhe. Deshalb kann das Kostbarste, was sie haben, jetzt endlich seinen eigenen festen Platz bekommen. Zwei Tafeln aus Stein, die Tafeln mit den 10 Geboten. Sie sollen in der Mitte des gesellschaftlichen Lebens ihren Platz finden. Dazu gibt der König ein Fest. Zum ersten Mal lässt der noch junge König David einen Dankgottesdienst mit Musik und gewaltigem Gesang feiern. Alle danken Gott dafür, dass er sie zusammengehalten hat, obwohl es oft nicht so aussah. Deshalb wollen sie so laut singen, dass alle es hören können: „Singet dem Herrn, alle Länder der Erde! Verkündet sein Heil von Tag zu Tag!“ Gott ist ein Gott, der das Heil bringt! So wird auch uns heute zugerufen: „Singet dem Herrn ... Verkündet sein Heil von Tag zu Tag.“
Wer solch eine Bewahrung erlebt hat, wie das Volk Israel zur Zeit Davids – wird da gern mitsingen!
Aber ich? Heute? Habe ich Grund zu singen? Zum Danken?
Wie geht es mir? Empfinde ich meine Tage eher als Zug durch die Wüste, oder überwiegt die Freude über das erreichte Ziel? Es gibt Momente meines Lebens, die machen mich nicht unbedingt dankbar. Da kann und will ich nicht feiern. Und Gott gegenüber klagen und jammern hat auch seinen Raum. Und manchmal braucht es Zeit und Geduld, bis wir aus dem Tal der Tränen wieder hinaus sind.
König David hat lange gewartet, bis er den großen Dankgottesdienst feiern ließ. Erst als es an der Zeit war, hat er rufen lassen: „Singet dem Herrn, alle Länder der Erde! Verkündet sein Heil von Tag zu Tag!“ Auch wir können gelegentlich solche Jubellieder singen. Wenn uns die Freude über eine überstandene Krankheit erfüllt, wenn es Versöhnung gibt nach langem Streit, wenn Langzeitarbeitslose wieder Arbeit gefunden haben. Solche nicht alltäglichen Ereignisse sollten wir feiern. Nach überstandenem Klagen kommt das Feiern: „Singet dem Herrn.“ Auch bei uns? Es gibt doch genug Grund zur Dankbarkeit und auch zum Singen!

Pfarrer Michael Jahn mit dem Gemeindekirchenrat

In den Sommerferien …

gibt es viele Angebote für Kinder und Familien - kürzere und längere Freizeiten – ganz in der Nähe oder auch in anderen schönen Gegenden unseres Landes (und auch darüber hinaus!) Wollen Sie mehr wissen? Rufen Sie doch im Pfarrhaus – oder bei Jugendreferent M. Gelfert (819821) an!

Jetzt schon einplanen: Familien - Gottesdienst zum Schulanfang am **07. September um 16 Uhr**

Gottesdienste

17.08.14, 14:00 Uhr	**Open-Air-Gottesdienst** zum Abschluss der Erlebnisferientage - anschl. Kaffee **Wiese am Eichenweg**
24.08.14, 09:30 Uhr	Gottesdienst Kirche Krauschwitz und Kindergottesdienst
31.08.14, 09:30 Uhr	Gottesdienst Kirche Krauschwitz mit Hl. Abendm. und Kindergottesdienst
07.09.14, 09:00 Uhr	Gottesdienst Kirche Pechern mit Heiligem Abendmahl
07.09.14, 10:30 Uhr	Gottesdienst Kirche Podrosche mit Heiligem Abendmahl
07.09.14, 16:00 Uhr	Familien-Gottesdienst zum Schulanfang Kirche Krauschwitz

Unsere Gemeindeveranstaltungen:

Senioren Krauschwitz	- Mittwoch, 20.08., 14:30 Uhr,
Hausbibelkreis 1	- montags 19:30 Uhr bei Familie Bartsch Kornblumenweg 67, Krauschwitz
Hausbibelkreis 2	- donnerstags 19:30 Uhr im Pfarrhaus
Kirchenchor	- Sommerpause weiter im September: donnerstags 19:30 Uhr
Posaunenchor	- im Sommer nach Absprache: weiter im September: freitags 19:00 Uhr

Kinder und Jugendarbeit

Konfirmanden	weiter im September
Kinderstunde in Klein Priebus	wieder im September
Miniclub Krauschwitz	nach Absprache

Angebote des CVJM:

Krabbelgruppe „Die Weltendecker“	wieder im September
Jungschar + Teenietreff	wieder im September
Bibeltreff	sonnabends, 20:00 Uhr

Kirchenbüro: Kirchstrasse 7, 02957 Krauschwitz
Tel: (0357 71) 69517 Fax: (035771) 640054
E-Mail: ekgm.krauschwitz@kkvsol.net
Sprechzeiten Kirchbüro: Donnerstag 14:00 – 16:30 Uhr
Bankverbindung: Evangelisches Verwaltungsamt
IBAN DE33350601901566300024,
BIC GENODED1DKD
Verwendungszweck:
Kirchengemeinde Krauschwitz oder Podrosche/Pechern

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats September auf das Herzlichste. Wir wünschen alles Liebe, Gesundheit und Lebensfreude.

am 02.09.2014	Ronald Höhner	zum 67. Geburtstag
am 02.09.2014	Eberhard Schurig	zum 75. Geburtstag
am 03.09.2014	Karlheinz Meier	zum 79. Geburtstag
am 03.09.2014	Gerd-Ulrich Roth	zum 66. Geburtstag
am 04.09.2014	Herta Richter	zum 88. Geburtstag
am 06.09.2014	Hannelore Wolsch	zum 75. Geburtstag
am 07.09.2014	Wilfried Bahlo	zum 66. Geburtstag
am 08.09.2014	Angela Stache	zum 76. Geburtstag
am 10.09.2014	Manfred Droigk	zum 78. Geburtstag
am 10.09.2014	Gottfried Kliemann	zum 78. Geburtstag
am 11.09.2014	Gerd Schneider	zum 78. Geburtstag
am 12.09.2014	Elvira Kliebisch	zum 66. Geburtstag
am 12.09.2014	Werner Kuhl	zum 74. Geburtstag
am 13.09.2014	Gerhald Fichtner	zum 67. Geburtstag
am 13.09.2014	Hartmut Thor	zum 71. Geburtstag
am 14.09.2014	Wilfried Herack	zum 65. Geburtstag
am 15.09.2014	Adelheid Glaser	zum 66. Geburtstag
am 17.09.2014	Franz Hundro	zum 83. Geburtstag
am 19.09.2014	Karin Rösler	zum 67. Geburtstag
am 20.09.2014	Anneliese Britze	zum 88. Geburtstag
am 22.09.2014	Helga Dutscho	zum 84. Geburtstag
am 22.09.2014	Margarete Hadris	zum 87. Geburtstag
am 22.09.2014	Inge Mehlhose	zum 76. Geburtstag
am 22.09.2014	Rosmarie Seidel	zum 75. Geburtstag
am 24.09.2014	Konrad Jurk	zum 84. Geburtstag
am 24.09.2014	Nancy Mc Conathy	zum 65. Geburtstag
am 25.09.2014	Waltraud Jähn	zum 72. Geburtstag
am 26.09.2014	Renate Bittner	zum 71. Geburtstag
am 26.09.2014	Karl-Heinz Robel	zum 72. Geburtstag
am 30.09.2014	Joachim Mehlhose	zum 78. Geburtstag